

D.A.S. Rechtsschutz 23.000 Beratungen pro Jahr, davon ca. 10% im Bereich Grundstücks- und Mietrecht, 35.000 Objekte im Privatsegment versichert

Erlaubt ist (fast) alles, was gefällt

Die Zeit der Grillvergnügen ist gekommen, birgt aber beträchtliche Risiken – ein juristischer Überblick.

LINDA KAPPEL

Wien. Auch wenn das Wetter im Juli offenbar noch nicht mitspielt ... die nächsten grilltauglichen Tage und Abende kommen bestimmt. Beim Grillvergnügen gilt es jedoch einige Punkte zu beachten, macht Ingo Kaufmann, Vorstandsmitglied der Rechtsschutzversicherung D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, aufmerksam.

„Alles, was Geruch, Rauchentwicklung und Gase betrifft, fällt in den Bereich der Emissionen“, so Kaufmann, „und im Bezug auf Nachbarschaftsstreitigkeiten ist das Grillen solange erlaubt, solange es das ortsübliche Maß nicht überschreitet und zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des nachbarschaftlichen Grundstücks führt, d.h. zu keinen unzumutbaren Einschränkungen“. Der Gesetzgeber lässt hier also relativ viel Spielraum für Interpretationen offen. In der Regel jedoch führt Grillen nicht zu Unzumutbarkeiten und ist meist ortsüblich, daher muss es geduldet werden, auch wenn man subjektiv vielleicht anderer Meinung sein kann, etwa wenn man sich vom Geruch, d.h. der Intensität, oder der Häufigkeit der nachbarlichen Grillgelüste belästigt fühlt.

Beziehungspflege wichtig

Eine Unterlassungsklage muss daher wohlüberlegt sein. „Denn“, so Kaufmann, „Nachbarschaftsbeziehungen sind ja eher auf Dauer angelegt, man sollte daher bemüht sein, ein gutes Verhältnis herzustellen und zu bewahren.“ Auch stelle sich die Beweisproblematik; der verhärmte Nicht-Griller muss ja dann beweisen, dass er beispielsweise jedes Wochenende über die Dauer von soundso Stunden von genau in der „falschen“ Windrichtung her wehenden Gerüchten, Rauchentwicklungen,

etc. im Genuss seines Grundstücks beeinträchtigt war.

Anders ist es, wenn ein tatsächlicher Schaden entsteht. Beispielfall der D.A.S.: „Jemand hat in freier Wildbahn ein Lagerfeuer entfacht, im Zuge dessen sind die Wäschespinne samt Wäsche in Nachbars Garten in Flammen aufgegangen.“ Hier bestehen berechnete Schadenersatzansprüche.

Pionier bei Mediation

Auf dem eigenen Grundstück ist man relativ frei zu tun und zu lassen, wie einem beliebt. Im freien Gelände greifen dagegen z.B. das

Forstgesetz oder andere Gesetze. Grillen ist auf öffentlichen Flächen durch die jeweiligen Landesgesetzgebung geregelt.

Bei Mietwohnungen mit Balkon kommt in erster Linie der Vertrag mit dem Vermieter zum Tragen bzw. die Hausordnung. Finden Grillaktivitäten keine Erwähnung, kann man davon ausgehen, dass es im ortsüblichen, normalen Rahmen erlaubt ist. Mieter, denen die Grillerei nicht passt, müssen sich wiederum an den Vermieter wenden, der dann aktiv werden muss.

Helfen kann unter Umständen ein Mediator; die D.A.S. sei eigenen

Angaben zufolge beim Einsatz von Mediatoren in Österreich Pionier gewesen.

Vorsicht ist bei der Lagerung von für das Grillen mit Gasgeräten nötigen Gasflaschen geboten. Für Wien gilt hier das Wiener feuerpolizeiliche Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz, das regelt, wo man diese Flaschen lagern darf; öffentlich zugängliche Stellen oder exponierte Flächen sind tabu. Auch die Hersteller sichern sich durch beispielsweise Angabe von Temperatur-Bandbreiten für sachgemäße Lagerung ab. Passiert dennoch etwas, kann man sogar auch strafrechtlich belangt werden.



Beim Grillen ist – zumindest auf dem eigenen Grundstück – fast alles erlaubt.